

XV.

Die Türkei und ihre Vasallenstaaten.

1. Die Türkei.

Mitte Februar. (Die Suezkanal-Konvention) wird vom Sultan unterzeichnet und der nunmehrige Text dem französischen Botschafter in Konstantinopel, Grafen Montebello, eingehändigt.

Die nach vorimonarchischem Studium türkischerseits gemachten Textänderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Artikel 8 und 10 der Konvention, welche dem Reich der Kommission und das Verhältnis der Konvention zur Verteidigungs-Frage betreffen. Den Vorschlag des für den Fall der Bedrohung der Sicherheit und Freiheit des Kanals einzuberufenden Kommission will die Pforte nicht dem Tönen des diplomatischen Corps in Aegypten, sondern einem türkischen Kommissär anvertraut wissen. Artikel 10 bestimmt, daß die Konvention (respektive Artikel 4, 5, 6 und 8) den Maßnahmen des Scheiks zur Verteidigung seines Landes nicht entgegenstehen solle. Die Pforte verlangt nun, daß die gleiche Reserve für den Fall der Verteidigung auch „allen anderen ottomaniſchen Befestigungen am Roten Meere“ gemacht werden solle.

1. Hälfte März. (Zwischenfall in Damaskus.) Die Pforte vereinbart mit dem französischen Botschafter, Grafen Montebello, die gleichzeitige Abberufung des Gouverneurs von Syrien und des französischen Konsuls in Damaskus infolge eines Zwischenfalls im Konsulatgebäude.

Ende März. (Die Türkei und Bulgarien.) Der bulgarische Justizminister Stoilow verläßt Konstantinopel mit der Nachricht, daß man durch Festhalten an dem ursprünglich gefaßten Beschlusse, die Mißbilligungsnote der Pforte nicht zu beantworten, den Intentionen des Sultans am besten entspreche.

30. Juni. (Suezkanal-Konvention.) Nachdem England den Artikel 10 der Suezkanal-Konvention wegen Sicherung der